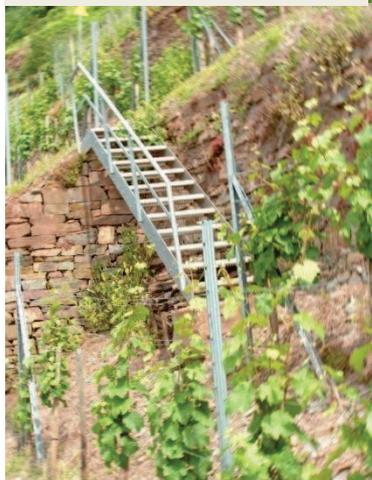
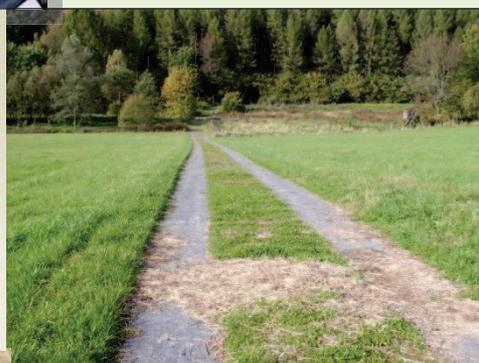




Zukunft



gestalten

**Verband der
Teilnehmergeinschaften
Rheinland-Pfalz**

Körperschaft des öffentlichen Rechts





Inhalt

Inhalt	1
Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz	2
Die Teilnehmergeinschaft	2
Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens	4
Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG).....	5
Organisation des Verbandes	7
Aufgaben des Verbandes	8
Satzung.....	10
Bautechnischer Ablauf / Zuständigkeiten.....	21
Organschaft und Geschäftsleitung	22
Adressen	23
Adressen	24
Adressen	25
Impressum	26

Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Die Flurbereinigung ist ein Verwaltungs- und Fachgrenzen übergreifendes Instrument zur integrierten und nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume.

Sie dient dazu,

- Landnutzungskonflikte zu lösen,
- Flächen nach Lage, Form und Größe zu ordnen,
- die notwendige Erschließung zu gewährleisten,
- sowie für die unterschiedlichsten Ansprüche Flächen bereitzustellen.

Im Vordergrund stehen hierbei die Wettbewerbssicherung in Landwirtschaft, Weinbau und Forstwirtschaft, der nachhaltige Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die gleichzeitige Umsetzung landespflegerischer und wasserwirtschaftlicher Ziele. Weiterhin werden die Umsetzungen von öffentlichen Verkehrsprojekten sowie flächenbeanspruchender Maßnahmen in den Dörfern durch ein zukunftsorientiertes Flächenmanagement unterstützt.

Die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind bei der Realisierung der dargestellten Aufgaben besonders geeignet, da sie konkurrierende Planung konsensfähig umsetzen können, sehr flexibel einsetzbar sind und Planung, Bodenordnung und Finanzierung aus einem Guss ermöglichen. In keinem anderen Instrument werden dabei die Eigentümerrechte so umfassend gewahrt und ausgeglichen.

Die Teilnehmergeinschaft

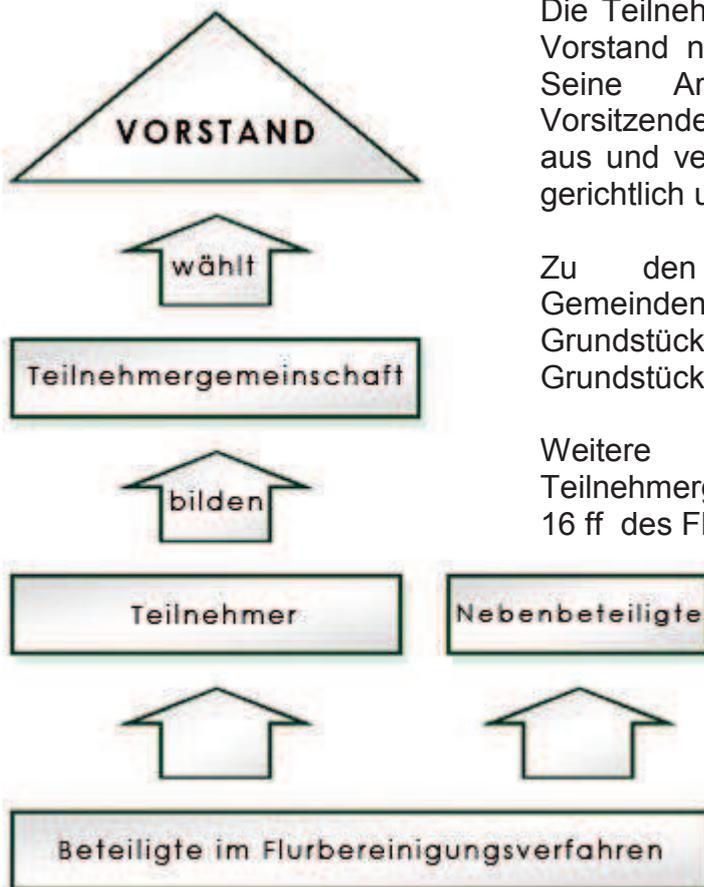
Träger der Flurbereinigungsverfahren ist die Gesamtheit der betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten. Sie bilden mit dem Flurbereinigungsbeschluss eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die sogenannte Teilnehmergeinschaft.

Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Teilnehmergeinschaft gehören in erster Linie die Finanzierung und die Bauausführung des Verfahrens. Aber auch zum Beispiel bei der Planung der gemeinschaftlichen Anlagen und der Wertermittlung hat der örtliche Vorstand eine hohe Verantwortung.

Aufsichtsbehörden der Teilnehmergeinschaften sind in Rheinland-Pfalz die Abteilungen Landentwicklung in den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR). Diesen obliegen auch die Leitung der Verfahren sowie die Bearbeitung wichtiger Verfahrensabschnitte -von der Einleitung über die Landabfindungsgestaltung bis hin zur Berichtigung der öffentlichen Bücher-.

Die Teilnehmergeinschaft ist rechtsfähig. Das heißt, sie kann Verträge abschließen, Prozesse führen und auf Grund ihrer hoheitlichen Befugnisse auch Verwaltungsakte gegen die Teilnehmer erlassen, die öffentlich-rechtliche Wirkung haben, wie zum Beispiel die Heranziehung der einzelnen Teilnehmer zu Geld- und Sachbeiträgen.

Die Teilnehmergeinschaft kann jedoch nicht als Ganzes handeln, sondern wird von einem Vorstand vertreten, welcher demokratisch in einer Teilnehmerversammlung von der Mehrheit der anwesenden Teilnehmer gewählt wird. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres zum Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Flurbereinigungsbehörde lädt zu dieser Versammlung und leitet die Wahl. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Flurbereinigungsbehörde nach den örtlichen Gegebenheiten bestimmt.



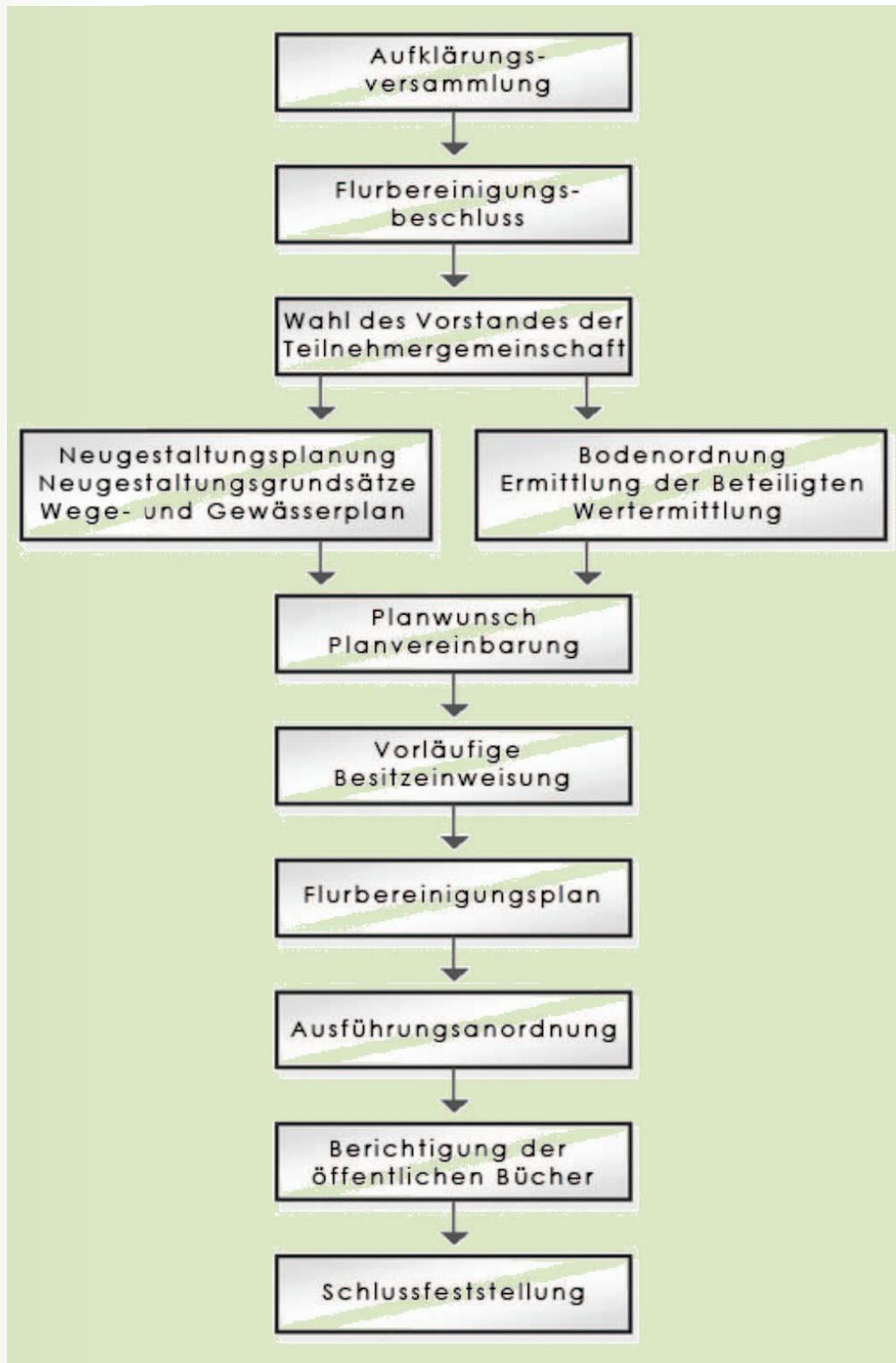
Die Teilnehmergeinschaft wird durch den Vorstand nach innen und außen vertreten. Seine Arbeit ist ehrenamtlich. Der Vorsitzende führt die Vorstandsbeschlüsse aus und vertritt die Teilnehmergeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Zu den Nebenbeteiligten gehören Gemeinden, Inhaber von Rechten an Grundstücken, Empfänger neuer Grundstücke und Träger von Unternehmen.

Weitere Informationen zu den Teilnehmergeinschaften finden Sie in §§ 16 ff des Flurbereinigungsgesetzes.

Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens

(schematisch)



Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG)

Die Teilnehmergeinschaften haben nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die nachfolgend aufgeführten gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahrzunehmen:

- Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen
- Leistung und Forderung der im Verfahren festgesetzten Zahlungen
- alle übrigen nicht der Flurbereinigungsbehörde obliegenden Aufgaben

Nach § 26 a Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) können sich mehrere Teilnehmergeinschaften zu einem Verband zusammenschließen, soweit die gemeinsame Durchführung der ihnen nach § 18 FlurbG obliegenden Aufgaben zweckmäßig ist.

Die Teilnehmergeinschaften mit ihren ehrenamtlichen Vorständen sind in der Regel mit der eigenständigen Erfüllung der ihnen nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben fachlich und zeitlich überfordert. Durch die Übertragung der ihnen obliegenden Aufgaben an die Verbände werden sie deutlich entlastet.

Mit der Bildung von Verbänden der Teilnehmergeinschaften wird aber auch ein wesentlicher Beitrag zur Kostentransparenz, zur Entflechtung der Aufgaben von Teilnehmergeinschaften und Flurbereinigungsverwaltung, eine Professionalisierung der Arbeiten und letztlich auch eine Vereinfachung der Flurbereinigungsverfahren geleistet. Die Hauptaufgaben eines Verbandes sind:

- Einrichtung einer zentralen Kassenführung und eines Verbundkontos
- Vorfinanzierung von Eigenleistungen und Zuwendungen
- Abruf der öffentlichen Mittel
- Durchführung der Hebungen und Geldausgleiche
- Organisation von Fortbildung und Austausch
- Ausschreibung, Vorbereitung der Vergabe und Bauoberleitung
- Dokumentation und Verwendungsnachweis
- Durchführung von Baumaßnahmen (Eigenregiearbeiten)

Verbände der Teilnehmergeinschaften nach § 26 a FlurbG bestehen zur Zeit in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen. Diese haben sich zu einem Bundesverband (BTG) zusammen geschlossen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.btg-bund.de

In Rheinland-Pfalz erfolgte im Jahre 1997 die Gründung eines landesweit zuständigen Dachverbandes der Teilnehmergeinschaften. Seinerzeit haben sich 242 existierende Teilnehmergeinschaften zum Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG) zusammen geschlossen.

Der Verband ist eine selbst verwaltete Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des rheinland-pfälzischen Landwirtschaftsministeriums.

Zu der Mitgliedschaft einer Teilnehmergeinschaft beim Verband bedarf es eines förmlichen Beitrittsantrages an den Vorstand des VTG. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand des VTG und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Mitgliedschaft erlischt in der Regel mit der Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens.

Mit Stand vom 31.12.2017 zählte der Verband der Teilnehmergeinschaften 359 Mitglieder. Damit waren alle Teilnehmergeinschaften des Landes, die noch wesentliche Verfahrensschritte vor sich hatten, Mitglied im VTG.

Der VTG Rheinland-Pfalz versteht sich als ein moderner Dienstleister für die ihm angeschlossenen Teilnehmergeinschaften. Er übernimmt für seine Mitglieder nach § 26 a FlurbG und § 2 seiner Satzung alle erforderlichen Aufgaben und Leistungen.

Sitz des Verbandes ist Neustadt an der Weinstraße, wo sich auch die Geschäftsstelle befindet. Landesweit unterhält der Verband außerdem 7 Außenstellen an den Dienstsitzen der jeweiligen Abteilungen Landentwicklung der DLR sowie mehrere Bauhöfe und Werkstätten, in welchem der Maschinen- und Gerätepark untergebracht ist.

Um die Arbeiten für seine Mitglieder möglichst effizient und wirtschaftlich durchführen zu können, steht ausgebildetes Fachpersonal zur Verfügung. Der Verband beschäftigt zurzeit über 100 Mitarbeiter, den größten Teil davon als Arbeiter im Bauausführungsbetrieb.

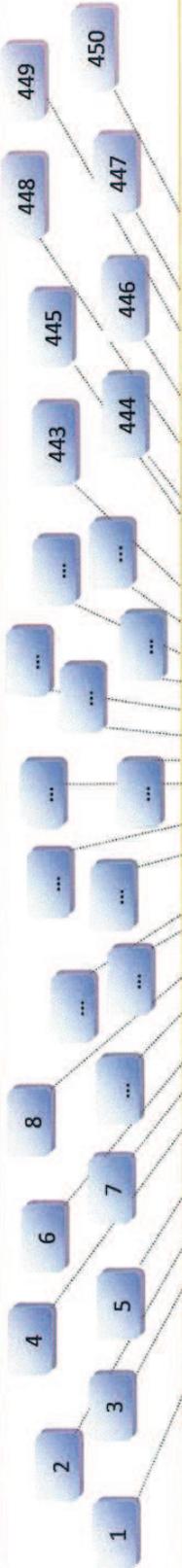
Die Mitgliedschaft im Verband schränkt das Recht auf Selbstverwaltung der Teilnehmergeinschaften nicht ein. Sinn und Zweck ist vielmehr, die Vorstände der Teilnehmergeinschaften durch die Abnahme von Verwaltungstätigkeiten zu entlasten, damit sie sich voll und ganz der aktiven Mitwirkung an der Neugestaltung und Entwicklung des Verfahrensgebietes widmen können.

Ein Schaubild zum Zusammenwirken ehrenamtlicher und hauptamtlicher Arbeit im VTG sehen Sie auf der nächsten Seite.

Organisation des Verbandes

Die Grundstückseigentümer und Erbauberechtigten der laufenden Flurbereinigungsverfahren bilden jeweils eine Teilnergemeinschaft (TG)

In Rheinland-Pfalz gibt es etwa 450 Teilnergemeinschaften



Jede Teilnergemeinschaft wählt aus Ihrer Mitte einen ehrenamtlichen Vorstand und dieser wiederum aus seiner Mitte eine/n Vorstandsvorsitzende/n

Die Teilnergemeinschaften sind Mitglied im Dachverband VTG

Die Teilnergemeinschaften werden in der Mitgliederversammlung des VTG vertreten durch ihre Vorsitzenden

Die Mitgliederversammlung des VTG wählt aus den Vorstandsmitgliedern der Teilnergemeinschaften einen ehrenamtlichen Vorstand (9 Mitglieder)



Geschäftsstelle in Neustadt/Weinstraße

mit Außenstellen und Bauhöfen in Bernkastel-Kues, Kaiserslautern, Mayen, Montabaur, Neustadt, Prüm und Simmern

Aufgaben des Verbandes

Die Aufgaben des VTG Rheinland-Pfalz können wie folgt zusammen gefasst werden:

Buchführung und Zahlung

Die Teilnehmergeinschaft hat alle Zahlungen zu leisten und zu fordern. Diese Aufgabe sowie die ordnungsgemäße Buchführung übernimmt der VTG für seine Mitglieder mit voller Verantwortung. Damit ist nicht nur sicher gestellt, dass die Teilnehmergeinschaft jederzeit liquide ist und die Firmen zeitgerecht ihr Geld erhalten, sondern auch, dass die Zahlungen ordnungsgemäß auch gegenüber dem Zuwendungsgeber nachgewiesen sind, die Einnahmen überwacht und angemahnt werden. Da alle Zahlungen bezahlt sein müssen, bevor die erforderlichen Zuwendungen abgerufen werden dürfen, kommt der Zwischenfinanzierung der Zuwendungen und der Eigenmittel eine hohe Bedeutung zu.



Finanzierung

Die Refinanzierung der für die Mitglieder geleisteten Zahlungen erfolgt über Flurbereinigungsbeiträge der Teilnehmer, Zuwendungen von EU, Bund und Land sowie durch Zwischenfinanzierungen über Banken. Durch die Führung eines Verbundkontos können hierbei hervorragende Zinskonditionen erreicht werden. Den Stand der Finanzierung kann jede Teilnehmergeinschaft tagesaktuell über das Internet abrufen. Der VTG selbst finanziert seine Sach- und Personalkosten über eine Umlage und -soweit Maschinen und Personal beim Ausbau in Anspruch genommen werden- über Beiträge. In der jährlichen Mitgliederversammlung wird hierüber Rechenschaft abgelegt.

- Einrichtung und Bewirtschaftung eines Verbundkontos
- Richtigstellung von Rechnungen
- Verbuchung und Auszahlung der Rechnungen
- Vorbereitung und Durchführung der hoheitlichen Erhebung von Geldforderungen
- Abruf und Verwaltung der öffentlichen Mittel
- Zwischenfinanzierung bis zum Eingang der Zuwendungen und der Eigenleistung
- Überwachung der Finanzierung
- Aufstellung der Zwischennachweise, Jahresabschlüsse und Verwendungsnachweise

Bauleitung

Der VTG unterstützt die Teilnehmergeinschaften bei der gesamten Bauabwicklung. Mit seinen Ingenieuren und Technikern betreut er die Planungsaufträge, übernimmt die Ausschreibung und die Vorbereitung der Vergabe, die Bauoberleitung und sorgt für den Nachweis der Verwendung gegenüber dem Zuwendungsgeber. Aber auch schon in der Planungsphase berät er die Vorstände und Mitarbeiter der Flurbereinigungsbehörden. Mit der Bauleitung geht auch die Pflicht zur sachlichen Richtigstellung und die Zahlungsanordnung auf den Bauleiter über. Damit übernimmt der VTG auch die Verantwortung, bei etwaigen Fehlern seine Mitglieder schadlos zu halten. Mit dem Beitritt zum VTG ist die Teilnehmergeinschaft gegen Haftpflichtschäden versichert.



- Beratung der Mitglieder insbesondere in Ausbauangelegenheiten
- Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und Vorbereitung der Vergabe
- Abrechnung
- Dokumentation

Ausbau (Eigenregie)

Die Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen obliegt nach dem Flurbereinigungsgesetz der Teilnehmergeinschaft. Sie ist die Bauherrin. Sie entscheidet daher, ob die Maßnahmen in Eigenregie durchgeführt oder ausgeschrieben werden. Gerade bei kleineren baulichen Maßnahmen ist der Verzicht auf die Ausschreibung ein großer Vorteil. Für Eigenregiearbeiten stehen den Mitgliedern je nach Bedarf Vorarbeiter, Bauarbeiter, Maschinenführer und Aushilfskräfte sowie ein moderner Maschinenpark aus eigenen und geliehenen Maschinen zur Verfügung. Betriebswirtschaftliches Denken, fehlende Gewinnerzielungsabsicht und Steuerfreiheit sorgen dafür, dass die Stundenlohnarbeiten mit eigenem Personal immer mehr nachgefragt werden.



- Wegebauarbeiten
- Gewässer- und Rückhaltebeckenbau
- Landespflegearbeiten
- Mauerbau
- Kultivierungsarbeiten z.B. Planierungen

Information und Fortbildung

Die Teilnehmergeinschaft wird vertreten durch einen von ihr gewählten, ehrenamtlich wirkenden Vorstand. Diese ehrenamtlichen Vorstände von Teilnehmergeinschaften sind somit maßgebliche Akteure im gesamten Ablauf einer jeden Bodenordnung. Trotz ihrer komplexen und verantwortungsvollen Tätigkeit gab es außer dem „learning by doing“ bisher keine Fortbildungs- und Austauschmöglichkeit. Der VTG bietet daher maßgeschneiderte Schulungen mit dem Ziel an, das Verständnis und die Kompetenz der Akteure in diesem Ehrenamt deutlich zu fördern. Sie sollen sich damit frühzeitig – und nicht erst am Ende des Bodenordnungsverfahrens - zu gleichwertigen Partnern von Behörden und Institutionen entwickeln können.



Satzung

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Teilnehmergeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2187), schließen sich zu einem Verband der Teilnehmergeinschaften gemäß §§ 26 a ff. FlurbG zusammen. Der Verband führt den Namen “Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz” (VTG).
- (2) Der Verband kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (§ 2 Satzung) im Land Rheinland-Pfalz tätig werden.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung selbst und dient dem gemeinschaftlichen Interesse seiner Mitglieder.
- (4) Sitz des Verbandes ist Neustadt/Weinstraße.

§ 2 Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband dient der gemeinsamen Durchführung von Aufgaben, die seinen Mitgliedern nach § 18 FlurbG obliegen, ferner den nachstehenden sonstigen Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz.
- (2) Der Verband übernimmt für seine Mitglieder auf der Grundlage ihrer Beschlüsse
 - a) die Kassen- und Buchführung mit voller Verantwortung (§ 26 b Abs. 2 Satz 2 FlurbG),
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der hoheitlichen Erhebung von Geldforderungen von Beteiligten an Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 26 b Abs. 2 in Verbindung mit § 19 FlurbG),
 - c) die Einrichtung und Verwaltung eines finanziellen Grundstocks und eines Verbundkontos,
 - d) alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 18 FlurbG) mit Ausnahme der Verkehrssicherungspflicht und
 - e) gegebenenfalls die Vertretung in Beiräten und Ausschüssen nach Gesetzen des Landes Rheinland-Pfalz.
- (3) Der Verband unterstützt seine Mitglieder bei der Finanzierung ihrer Aufgaben und bei der Verwaltung öffentlicher Mittel. Er kann Eigenmittel bewirtschaften



und verwalten. Er kann für sich und - auf Antrag - für seine Mitglieder mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Bankdarlehen aufnehmen.

- 4) Für die Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Bodenverbesserungsarbeiten sowie für vermessungstechnische und andere verfahrensbezogene Aufgaben kann der Verband Arbeitskräfte, Maschinen, Geräte und Material stellen.
- (5) Der Verband kann durch die jeweilige Flurbereinigungsbehörde bereits vor der Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens beauftragt werden (§ 26 c Abs. 1 FlurbG),
 - a) Vorarbeiten, insbesondere agrarstrukturelle Vorplanungen zu übernehmen,
 - b) für Zwecke der Flurbereinigung Grundstücke zu erwerben oder zu pachten.
- (6) Der Verband kann mit Zustimmung der jeweiligen Flurbereinigungsbehörde die Folgemaßnahmen beim freiwilligen Landtausch und beim freiwilligen Nutzungstausch durchführen, soweit die Tauschpartner solche Maßnahmen vereinbaren.
- (7) Der Verband kann, soweit es der Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz dient bzw. die sachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, gegen Erstattung der Kosten auch für Nichtmitglieder tätig werden, z. B. für Gemeinden und Unternehmensträger in Verfahren nach § 87 ff. FlurbG.
- (8) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (9) Der Verband fördert den Erfahrungsaustausch und die Fortbildung seiner Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbands sind die den Verband nach § 26 a FlurbG bildenden Teilnehmergeinschaften. Die Mitgliedschaft entsteht mit Zustimmung durch die Flurbereinigungsbehörde (§ 26 a Abs. 5 FlurbG).
- (2) Jedes Mitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich dem Präsidenten gegenüber erklärt werden.



- (3) Mitglieder können nur mit der Mehrheit aller Mitglieder und Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied der Satzung oder Beschlüssen der Verbandsorgane zuwidergehandelt hat oder seine dem Verband übertragenen Aufgaben erfüllt sind.
- (4) Die Mitglieder haben ihre Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihres Austritts oder ihres Ausschlusses in vollem Umfang zu erfüllen. Der Vorstand kann beschließen, dass sie zur völligen Abwicklung auch solcher Verpflichtungen weiter beizutragen haben, die vor Zugang ihrer Austrittserklärung oder vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung über ihren Ausschluss begründet worden sind.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Bodenordnungsverfahrens. Sie bleibt über diesen Zeitpunkt hinaus bestehen, wenn und solange die Flurbereinigungsbehörde die Aufsicht über die betreffende Teilnehmergeinschaft hat; insoweit gilt Absatz 2.

§ 4 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbands sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Präsident.
- (2) Vorstand und Präsident werden für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen bei laufender Wahlperiode gelten nur für den Rest der Wahlperiode.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern (§ 3 Satzung). Die Mitglieder werden durch ihre Vorstandsvorsitzenden oder deren Stellvertreter, bei Verhinderung beider durch einen vom jeweiligen Vorstandsvorsitzenden zu bestimmenden Bevollmächtigten vertreten.
- (2) Ist ein Vorstand und sein Vorsitzender nicht nur für eine, sondern für mehrere Teilnehmergeinschaften gewählt, steht ihm für jede von ihm vertretene Teilnehmergeinschaft jeweils ein Stimmrecht zu.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies die Aufsichtsbehörde verlangt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (4) Der Präsident hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Tätigkeit des Verbandes zu erstatten und dazu Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (2) Sie beschließt über
 - a) die Aufstellung und Änderung der Hauptsatzung und weiterer Satzungen,
 - b) die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 15 Satzung),
 - c) den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstands (§18 Satzung),
 - d) die Umlage (§16 Abs. 1 Satzung),
 - e) die Entschädigung für Zeitversäumnisse und Aufwand von Vorstandsmitgliedern,
 - f) den Ausschluss von Verbandsmitgliedern (§ 3 Satzung),
 - g) die Auflösung des Verbands nach Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde und
 - h) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsident schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern in dieser Satzung nichts anderweitiges geregelt ist, in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf mündlichen Antrag mindestens eines Stimmberechtigten kann die Versammlung in offener Abstimmung darüber beschließen, ob die Abstimmung geheim durchgeführt wird.
- (4) Jeder Stimmberechtigte hat für jede von ihm vertretene Teilnehmergeinschaft je eine Stimme.
- (5) Anträge auf Änderung der Hauptsatzung sind in vollem Wortlaut mit der Ladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Für die Änderung der Hauptsatzung ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Für alle anderen Anträge ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Über Anträge von Mitgliedern, des Vorstands oder des Geschäftsführers zur Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Änderungsanträge sind grundsätzlich vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzustellen oder mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen. Die Anträge sollen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche - in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 drei Tage - vor der Versammlung schriftlich beim Präsident oder beim Geschäftsführer eingegangen sind.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes und des Präsidenten

- (1) Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der obersten Flurbereinigungsbehörde gemäß § 26 b Abs. 1 FlurbG bestimmt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.
- (2) Jeder Dienstbezirk einer Flurbereinigungsbehörde muss im Vorstand vertreten sein.
- (3) Wählbar sind Vorstandsmitglieder der Teilnehmergeinschaften aus den Dienstbezirken der Flurbereinigungsbehörden in Rheinland-Pfalz.
- (4) Beschäftigte der Flurbereinigungsverwaltung und des Verbandes der Teilnehmergeinschaften können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder Vorstandsmitglieder dadurch abberufen, dass sie an deren Stelle neue Vorstandsmitglieder wählt. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitglieds muss von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder dem Vorstand oder der Aufsichtsbehörde gestellt sein.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsident und dessen Stellvertreter.
- (7) Wird der Vorstand durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern beschlussunfähig, führt der Präsident, bei dessen Ausscheiden der Stellvertreter des Präsidenten, bei dessen Ausscheiden das älteste Vorstandsmitglied die Geschäfte des Vorstands. Eine Nachwahl ist unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, durchzuführen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter wirken ehrenamtlich. Der Verband gewährt ihnen eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand.
- (9) Die Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß für die Stellvertreter.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand bestimmt über alle Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht nach § 6 der Satzung die Mitgliederversammlung oder nach § 11 der Präsident oder nach § 14 der Geschäftsführer zuständig sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - a) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplans (§ 15 Satzung),
 - c) die Genehmigung der Geschäftsordnung,
 - d) die Vergabe von Arbeiten nach § 2 Abs. 8 der Satzung ab einer vom Vorstand generell zu bestimmenden Höhe,
 - e) die Festsetzung der Beiträge nach § 16 Absatz 2 und 3 der Satzung,
 - f) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - g) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters mit Zustimmung der obersten Flurbereinigungsbehörde.
- (2) Der Vorstand hat über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die ihm der Präsident oder der Geschäftsführer vorlegt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Präsident beruft den Vorstand zu Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, in dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Er leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.

§ 12 Sitzungen der Verbandsorgane

- (1) Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist die Aufsichtsbehörde unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands fertigt der Geschäftsführer eine Niederschrift. Die Niederschrift muss insbesondere Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und Stellvertreter, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, die Namen der nach Absatz 3 zugezogenen Personen und der Vertreter der Aufsichtsbehörde sowie die Anträge und Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und vom Präsident gegenzuzeichnen.
- (3) Personen, die den Verbandsorganen nicht angehören, können durch Beschluss des Vorstandes zugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 13 Geschäftsstelle

- (1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Für den Dienstbetrieb des Verbandes gibt dieser sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Geschäftsführer

- (1) Der hauptamtliche Geschäftsführer wird vom Vorstand mit Zustimmung der obersten Flurbereinigungsbehörde für fünf Jahre bestellt und abberufen. Wiederbestellung ist möglich. Er muss über langjährige Erfahrungen in der Flurbereinigungsverwaltung verfügen.
- (2) Er ist für den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er erledigt in diesem Rahmen die laufenden Geschäfte.
- (3) Der Geschäftsführer ist bevollmächtigt zum Abschluss von Verträgen, soweit in dieser Satzung nichts abweichendes geregelt ist.
- (4) Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbands.
- (5) Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane ohne Stimmrecht teil.

§ 15 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Wirtschaftsjahr entwirft der Geschäftsführer den Wirtschaftsplan.
- (3) Im Rahmen des Wirtschaftsplanes obliegen dem Geschäftsführer die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dienstkräfte; für die Einstellung von Ingenieuren oder Beschäftigten mit vergleichbarer Qualifikation ist die Zustimmung des Vorstandes, bei dem übrigen Personal das Einverständnis des Präsidenten erforderlich.

§ 16 Verbandsumlage und -beiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Der personelle und sächliche Aufwand für die Geschäftsstelle sowie für die der Geschäftsstelle zugeordneten Bediensteten in den Flurbereinigungsbezirken ist von den Mitgliedern durch eine jährliche Umlage aufzubringen; dazu gehören die Kosten für Gebäude bzw. Räume, EDV-Ausstattung und -Unterhaltung, Büromaterial, Einrichtungen und Verbindlichkeiten. Die anteilige Höhe der Umlage richtet sich in der Regel nach dem Verhältnis der jährlichen Ausführungskosten des einzelnen Mitglieds zu den Gesamtausführungskosten aller Mitglieder im jeweiligen Jahr. Über die Höhe der Umlage und Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Für die gestellten Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte sind zeitabhängige Beiträge (Stundensätze) zu erbringen. Die Höhe dieser Beiträge wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Besondere Leistungen des Verbands können unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen gesondert abgerechnet werden. Diese Erstattung gilt insbesondere für Nichtmitglieder. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
- (4) Auf die Umlage und die Beiträge nach § 16 der Satzung können Vorschüsse erhoben werden.
- (5) Für Schulden des Verbands haften die Mitglieder anteilig nach der Höhe der während ihrer Mitgliedschaft im Verband bis zum Zeitpunkt der Feststellung oder Anerkennung der Schuld angefallenen anteiligen Ausführungskosten ihrer Bodenordnungsverfahren.

§ 17 Hebung der Verbandsumlage und -beiträge, Rechtsbehelfe

- (1) Der Verband erhebt die Umlage und die Beiträge nach § 16 der Satzung durch Bescheid.
- (2) Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes oder der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

- (3) Der Widerspruch hat bezüglich der Zahlungsverpflichtung keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Über den Widerspruch entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 141 FlurbG). Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Flurbereinigungsgericht Klage erhoben werden.

§ 18 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht bestehenden Jahresabschluss aufzustellen und der Prüfstelle zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss nach abgeschlossener Prüfung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird von einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Prüfstelle durchgeführt.

§ 19 Betretungsrecht

- (1) Der Verband ist Beauftragter der Flurbereinigungsbehörde im Sinne von § 35 FlurbG und ist als solcher berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Bodenordnungsverfahren Grundstücke zu betreten und die nach seinem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

§ 20 Aufsicht

- (1) Der Verband untersteht der Aufsicht der obersten Flurbereinigungsbehörde.
- (2) Unbeschadet der Hauptsatzung bedürfen der Zustimmung bzw. Genehmigung der Aufsichtsbehörde im übrigen
 - a) der Wirtschaftsplan (§15 Satzung) und der Jahresabschluss (§ 18 Satzung),
 - b) die Festsetzung der Verbandsbeiträge (§ 16 Satzung),
 - c) der Abschluss von Verträgen, soweit diese einen von der obersten Flurbereinigungsbehörde vorgegebenen Ermächtigungsrahmen überschreiten (§ 26 d i.V.m. § 17 Abs. 2 FlurbG),
 - d) die Aufnahme von Bankdarlehen (§ 2 Abs. 3 Satzung),
 - e) die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern (§ 3 Satzung),

- g) die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - h) die Geschäftsordnung des Verbandes (§ 13 Satzung),
 - i) die Auflösung des Verbandes (§ 6 Abs. 2 Buchst. g der Satzung).
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche oder schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

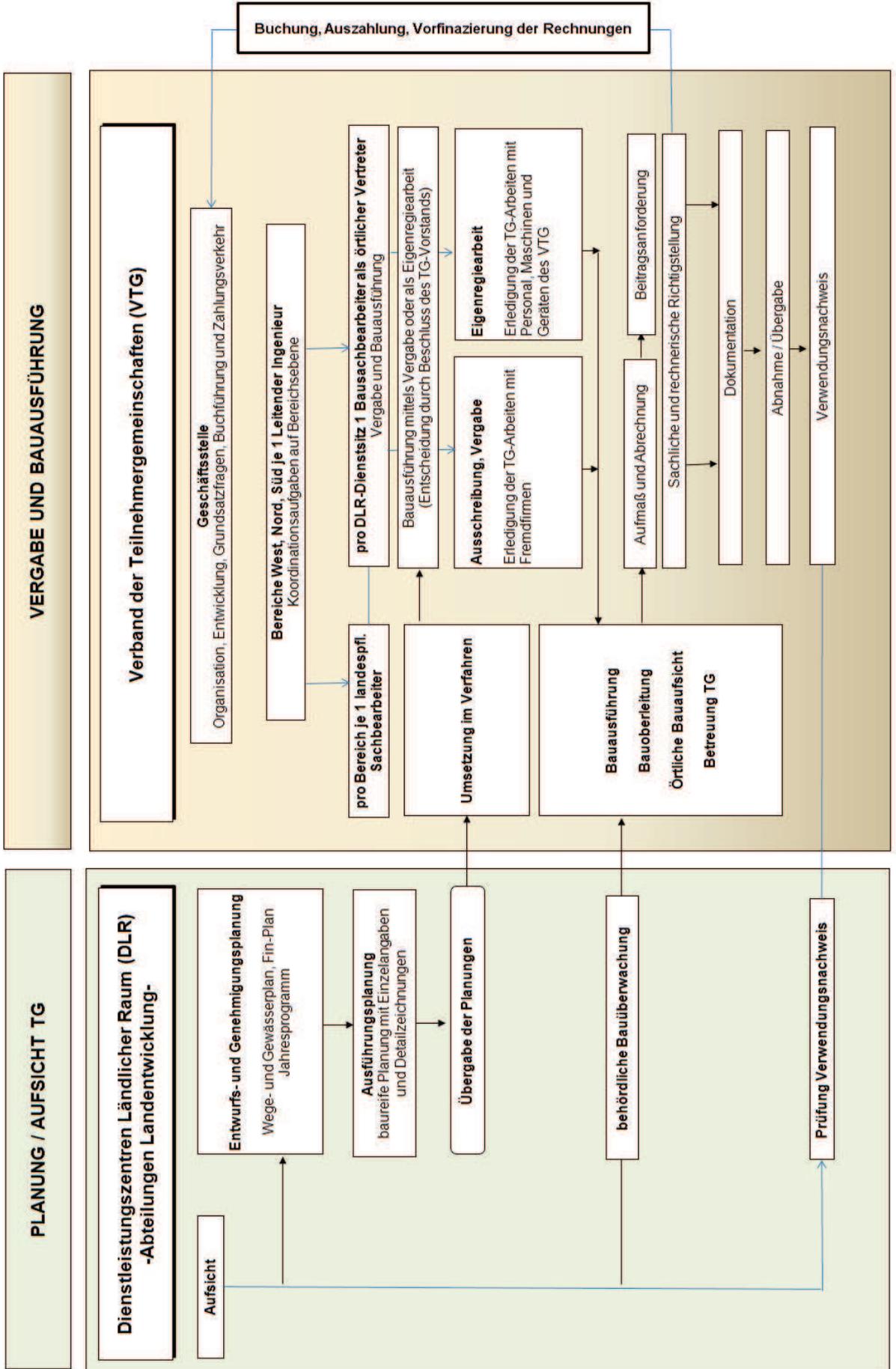
§ 21 Übergangsregelungen

entfällt –

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Der Verband entsteht, sofern mindestens 20 Teilnehmergeinschaften den Zusammenschluss erklärt und diese Hauptsatzung beschlossen haben (§ 26 a Abs. 2 FlurbG), am Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Hauptsatzung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz (§ 26 a Abs. 1 FlurbG).
- (2) Jede Satzungsänderung tritt am ersten Tag des auf die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bautechnischer Ablauf / Zuständigkeiten



Organschaft und Geschäftsleitung

Der Vorstand des VTG wurde von der Mitgliederversammlung am 24.04.2017 für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, jeweils ein Vertreter aus jedem Dienstbezirk.

Vorstandsmitglieder:

Name	Vorname	Dienstbezirk	
Billen (Präsident)	Johannes	Prüm	06568/93080
Bossert (stellv. Präsident)	Reinhard	Neustadt	0172/6234452
Steitz	Ingo	Bad Kreuznach	06701/1387
Görgen	Werner	Bernkastel-Kues	06535/807
Haack	Michael	Kaiserslautern	06372/61238
Pauly	Hubert	Mayen	02641/37280
Franz	Udo	Montabaur	02684/8818
Laux	Hans Herbert	Simmern	06762/1893
Eiden	Gerhard	Trier	06503/3196

Zum Präsidenten wählte der Vorstand Herrn **Johannes Billen**, zu seinem Stellvertreter Herrn **Reinhard Bossert**.

Stellvertretende Vorstandsmitglieder:

Name	Vorname	Dienstbezirk	
Neises	Thomas	Prüm	06506/910077
Kuhmann	Jörg	Neustadt	06353/8450
Becker	Karl-Heinz	Bad Kreuznach	06732/7895
Heinz	Karl-Josef	Bernkastel-Kues	06531/7154
Weingart	Helmut	Kaiserslautern	06308/1489
Rademacher	Willi	Mayen	02678/910555
Holstein	Uwe	Montabaur	0160/2627748
Schauß	Elmar	Simmern	06751/2882
Kohn	Franz-Josef	Trier	06584/7142

Geschäftsleitung

Zum hauptamtlichen Geschäftsführer bestellte der Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Herrn Heribert Sperlich. Die Bestellung ist befristet bis zum 31.12.2018.

Adressen

Geschäftsstelle

<u>Geschäftsstelle</u>	Exterstr. 4, 67433 Neustadt/Wstr	(0 63 21) 4911-0	4911
	info@vtg-rlp.de		
Bonn, Gertrud	Gertrud.Bonn@vtg-rlp.de Buchführung	-20	-7020
Braunecker, Meike	Meike.Braunecker@vtg-rlp.de BKS, MON, NW, TR, KH, MAY Hebungen	-18	-7018
Fricke, Klaus	Klaus.Fricke@vtg-rlp.de Geschäftsbereichsleiter Bau, Vergabe	-13	0151/10837913 -7013
Heß, Daniela	Daniela.Hess@vtg-rlp.de Buchführung KL, PR	-22	-7022
Jung, Alexander	Alexander.Jung@vtg-rlp.de EDV	-19	-7019
Jung, Brigitte	Brigitte.Jung@vtg-rlp.de Buchführung	-16	-7016
Keller, Boguslaw	Boguslaw.Keller@vtg-rlp.de Buchführung VTG	-17	-7017
Kohleber, Irina	Irina.Kohleber@vtg-rlp.de Zahlungsüberwachung	-35	-7035
Kratz, Gabriele	Gabriele.Kratz@vtg-rlp.de Buchführung SI	-15	-7015
Schaaf, Karin	Karin.Schaaf@vtg-rlp.de Mitglieder, Personal	-10	-7010
Seiberth, Monika	Monika.Seiberth@vtg-rlp.de Personal, Gebäude	-23	-7023
Sperlich, Heribert	Heribert.Sperlich@vtg-rlp.de Geschäftsführer	-11	0151/10837911 -7011
Zerr, Maximilian	Maximilian.Zerr@vtg-rlp.de Finanzierung TG	-31	-7031
Zürker, Michael	Michael.Zuerker@vtg-rlp.de Geschäftsbereichsleiter IT, Zahlungsmanagement, Buchführung	-12	0151/10837906 -7012

Adressen

Außenstellen

Bad Kreuznach Wird in Simmern bearbeitet



Bernkastel-Kues	Arndt-Str. 8, 54470 Bernkastel-Kues	(0 63 21) 4911		4911
Szczotka, Gabriele	Gabriele.Szczotka@vtg-rlp.de Verwaltung	-4131		-7131
Wagner, Wolfgang	Wolfgang.Wagner@vtg-rlp.de Bauleitung	-4132	0151/10837927	-7132
Krajewski, Michael	Michael.Krajewski@vtg-rlp.de Landespflege Bereich BIT, BKS, TR	-4133	0151/10837925	-7133

Kaiserslautern	Fischerstr. 12, 67655 Kaiserslautern	(0 63 21) 4911		4911
Nürnbergger, Gabriele	Gabriele.Nuernberger@vtg-rlp.de Verwaltung	-4231		-7231
Schmitt, Wolfgang	Wolfgang.Schmitt@vtg-rlp.de Ausbau	-4232	0151/10837916	-7232

Mayen	Bannerberg 4, 56727 Mayen	(0 63 21) 4911		4911
Bohr, Ralf	Ralf.Bohr@vtg-rlp.de Verwaltung	-4331		-7331
Oster-Daum, Josef	Josef.Oster-Daum@vtg-rlp.de Ausbau	-4332	0151/10837904	-7332

Montabaur	Tiergartenstr. 19, 56410 Montabaur	(0 63 21) 4911		4911
Reichwein, Sandra	Sandra.Reichwein@vtg-rlp.de Verwaltung	-4831		-7831
Bellessem, Michael	Michael.Bellessem@vtg-rlp.de Ausbau	-4832	0151/10837938	-7832
Büнк, Udo	Udo.Buнк@vtg-rlp.de Landespflege Bereich MAY, MON, SIM, KH	-4833	0151/10837939	-7833

Adressen

Außenstellen

				
Neustadt	Roßlaufstr. 20, 67433 Neustadt	(0 63 21) 4911		4911
Fricke, Klaus	Klaus.Fricke@vtg-rlp.de Bauleitung	-4432	0151/10837913	-7432
Umbach, Ralf	Ralf.Umbach@vtg-rlp.de Landespflege Bereich NW, KL	-4433	0151/10837941	-7433
Prüm	Oberbergstr. 10, 54595 Prüm	(0 63 21) 4911		4911
Hoffmann, Jutta	Jutta.Hoffmann@vtg-rlp.de Verwaltung	-4531		-7531
Hack, Björn	Björn.Hack@vtg-rlp.de Ausbau BIT, TR	-4532	0151/10837943	-7532
Simmern	Schloßplatz 10, 55469 Simmern	(0 63 21) 4911		4911
Sobina, Gabi	Gabi.Sobina@vtg-rlp.de Verwaltung	-4631		-7631
Adamus, Martin	Martin.Adamus@vtg-rlp.de Ausbau	-4632	0151/10837937	-7632
Trier	Wird in Prüm bearbeitet			



Impressum

Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG)
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Exterstraße 4
67433 Neustadt an der Weinstraße

Tel: 06321/4911-0
Mail: info@vtg-rlp.de

An Mitglieder (Teilnehmergeinschaften von Flurbereinigungsverfahren)
Aufsichtsbehörde
DLR

Nur nach vorheriger Erlaubnis durch die Geschäftsleitung mit Quellenangabe

www.vtg-rlp.de

April 2018

Herausgeber

Abgabe

Abdruck

Internetadresse

Stand